



Statuten

Verein Kindernetzwerk Buchs

I	Name, Sitz und Zweck	2
Art.1	Name und Sitz	2
Art.2	Zweck	2
II	Mitgliedschaft	2
Art.3	Aktiv- und Passivmitglieder	2
Art.4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
III	Finanzen und Haftung	3
Art.5	Finanzen	3
Art.6	Haftung	3
IV	Organe	3
Art.7	Vereinsorgane	3
A)	Generalversammlung	3
Art.8	Aufgaben	3
Art.9	Einberufung und Beschlussfassung	4
B)	Vorstand	4
Art.10	Vorstandsmitglieder	4
Art.11	Kompetenzen des Vorstands	5
Art.12	Beschlussfassung	5
C)	Revisionsstelle	5
Art.13	Revisionsstelle	5
V.	Schlussbestimmungen	6
Art.14	Vereinsauflösung	6
Art.15	Inkrafttreten	6

I Name, Sitz und Zweck

Art.1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen „Kindernetzwerk Buchs“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 ZGB mit Sitz in Buchs. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art.2 Zweck

1 Zweck des Vereins ist es, Angebote im familienergänzenden Bereich zu initiieren, aufzubauen, zu betreiben, zu unterstützen und zu koordinieren.

2 Der Verein betreibt eine Kinderkrippe und stellt die Krippenleitung an.

II Mitgliedschaft

Art.3 Aktiv- und Passivmitglieder

1 Die Aktivmitgliedschaft steht Körperschaften und juristischen Personen offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen.

2 Gönner (juristische oder natürliche Personen) können Passivmitglieder des Vereins werden.

3 Aktiv- und Passivmitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen.

4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann unter Beachtung einer halbjährlichen Ankündigungsfrist seinen Austritt aus dem Verein auf Ende des Kalenderjahres erklären. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

5 Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält, kann von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Generalversammlung.

Art.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 Jedes Aktivmitglied kann ein Vorstandsmitglied stellen und ernennt einen Delegierten für die Generalversammlung.

2 Jedes Aktivmitglied kann über seinen Delegierten das Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung ausüben und hat das Recht, Anträge zu stellen.

3 Die Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern werden durch die Generalversammlung festgelegt.

4 Die Mitgliederbeiträge werden jeweils auf den 30. Juni des Jahres fällig.

III Finanzen und Haftung

Art.5 Finanzen

1 Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) Aktiv- und Passivmitgliederbeiträge
- b) Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
- c) Beiträge von Gönnerinnen und Gönnern
- d) Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen
- e) Einnahmen aus eigenen Aktivitäten

2 Der Aktiv- und Passivmitgliederbeitrag wird alljährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Art.6 Haftung

1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.

IV Organe

Art.7 Vereinsorgane

1 Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Revisionsstelle

A) Generalversammlung

Art.8 Aufgaben

1 Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- a) Wahl des Vorstandes, des Vorstandspräsidiums und der Revisionsstelle

- b) Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vorgängigen Versammlung
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts sowie Erteilung der Décharge an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festlegung der Aktiv- und Passivmitgliederbeiträge
- f) Erlass und Änderung der Statuten
- g) Aufnahme von neuen Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Art.9 Einberufung und Beschlussfassung

1 Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal pro Jahr vor den Sommerferien statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus angekündigt werden. Dies erfolgt durch schriftliche Mitteilung.

2 Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen.

3 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder unter Angabe des Grundes dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Generalversammlung.

4 An der Generalversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder.

5 Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitgliederstimmen.

6 Jede ordnungsmässig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

B) Vorstand

Art.10 Vorstandsmitglieder

1 Jedes Aktivmitglied kann ein Vorstandsmitglied bestellen. Zusätzlich kann die Generalversammlung natürliche Personen, die sich für die Vereinszwecke einsetzen wollen, in den Vorstand wählen.

2 Der Vorstand besteht aus 3-9 Mitgliedern und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Gemeinderat Buchs ist ständig mit einem Mitglied als Bindeglied zur Einwohnergemeinde ohne Stimmrecht vertreten.

3 Die Krippenleitung und die Leitung anderer Angebote des Kindernetzwerkes Buchs nehmen mit beratender Stimme Einsitz im Vorstand.

4 Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Generalversammlung hin möglich.

5 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Periode eine Ersatzwahl, vorbehältlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Generalversammlung, vorzunehmen.

Art.11 Kompetenzen des Vorstands

1 Der Vorstand führt den Verein in finanzieller, fachlicher und administrativer Hinsicht.

2 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

3 Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, welche nicht einem anderen Organ übertragen sind.

4 Der Vorstand entscheidet in Fragen des Personalwesens.

5 Der Vorstand erlässt für die Kinderkrippe sowie für die anderen Angebote je ein Betriebsreglement und regelt die Zeichnungsberechtigungen.

Art.12 Beschlussfassung

1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

2 Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen.

3 Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

C) Revisionsstelle

Art.13 Revisionsstelle

1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und seiner Angebote und erstattet hierüber wie auch über das Vereinsvermögen der Generalversammlung schriftlich Bericht.

3 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Art.14 Vereinsauflösung

1 Der Verein kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden.

2 Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder notwendig. Sie müssen mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder vertreten.

3 Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Generalversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitgliederstimmen.

4 Das Vereinsvermögen fällt einer sozialen, karitativen, gemeinnützigen oder öffentlichen Institution zu, welche sich mit der Kinderbetreuung für in Buchs wohnhafte Kinder befasst. Der Entscheid wird von der Generalversammlung gefasst.

Art.15 Inkrafttreten

Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Generalversammlung treten diese in Kraft und ersetzen die an der Gründungsversammlung vom 31. März 2004 genehmigten Statuten.

Buchs, 31. März 2005